Umgestaltung des Ufers beim Wendebecken im Bereich des ehemaligen Überseehafens ("Weiche Kante")

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

Vorhabenträger:

Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB) im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)

Vorhaben:

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren: Anlage eines Sandstrandes in Form einer Vorschüttung mit ufersicherndem Deckwerk, genannt Projekt "Weiche Kante".

Kurzbeschreibung:

Im Zuge der Umnutzung des bremischen Überseehafens und der gem. Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen 2007 geplanten Erhöhung der Hochwasserschutzlinie soll im Bereich des ehemaligen Überseehafens im Wendebecken ein Stadtstrand entstehen.

Das Projekt "Weiche Kante" umfasst die neue Uferböschung im Wendebecken und eine ca. 3 ha große Sandauffüllung bis an die künftig neu zu errichtenden HWS-Linien heran. Die neue Uferböschung wird im Südwesten an die Südmole und im Nordosten an die Kaje des Kranhafens anschließen. Es entsteht somit eine Weiche Kante als neuer Stadtpark.

Die Maßnahme ist Teil des Bundesprogramms für national bedeutsame Projekte des Städtebaus und soll bis Ende 2018 fertiggestellt sein.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 3a Satz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 3c UVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 21.06.2016 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen bewertet. Im Rahmen einer Antragskonferenz wurde die UVP-Pflicht des Vorhabens bereits mit den folgenden Fachbehörden vorab betrachtet: Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Artenschutz, Oberflächengewässerschutz und Verfahrensleitstelle.

Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gem. § 3c Satz 1 i. V. m. Anlage 2 Nummer 1 und 3 UVPG ergibt folgendes:

Größe des Vorhabens

Die Baumaßnahme wird im ehemaligen Überseehafengebiet durchgeführt. Es wird ein rund 3 ha großer Strandpark angelegt. Die derzeit steile Böschungskante soll durch einen flacheren Sandstrand erweitert werden. Insgesamt werden durch die Sandauffüllung rd. 2.200m² heutiger Wasserflächen zu Landflächen.

Gerätschaften und Material werden sowohl land- als auch wasserseitig angeliefert. Über den eigentlichen Vorhabenbereich hinaus werden während der Bauphase zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, wobei gewährleistet wird, dass die Zuwegung zu den Anlegern, sowohl land- als auch wasserseitig, nicht beeinträchtigt wird.

Der Rahmenterminplan sieht für die Sandaufspülung und den Deckwerksbau eine Bauzeit von 10 Monaten vor. Unter Berücksichtigung von Setzungszeiten kann zeitversetzt mit dem Bau des Uferwegs und des Tidegartens begonnen werden.

Ein weiteres kumulierendes Vorhaben ist die noch zu beantragende HWS-Maßnahme gem. Generalplan Küstenschutz. Die Planung des Verlaufs der Hochwasserschutzlinie im Bereich zwischen dem Ende der Überseepromenade an der Weser bis an die Bastion befindet sich zur Zeit in der Prüfung. Der weitere Verlauf im Bereich des Kranhafens wird derzeit geplant. Die Durchführung des Hochwasserschutzes soll zeitlich parallel erfolgen.

Die **Größe des Vorhabens** ist für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht von Bedeutung.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt innerhalb des Hafenbereichs ohne angrenzende Wohnbebauung und weist keine bis sehr geringe Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Im Vorhabenbereich ist das Landschaftsbild durch die Wasserflächen und die technische Ausformung des Ufers geprägt. Die derzeitige Uferböschung ist recht steil und mit Wasserbausteinen bedeckt. Mit dem Projekt "Weiche Kante" wird ein Uferbereich entwickelt, der für die Bevölkerung erleb- und nutzbar wird. Eine Erholungsnutzung besteht im Bereich des Wendebeckens derzeit nicht.

Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Lärmbelastungen

Die hafentypischen Nutzungen des Vorhabenbereichs sind generell mit Belastungen/ Emissionen der Umwelt durch Betriebslärm und Verkehr verbunden.

Während der Bauphase ist durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die Bauarbeiten finden ausschließlich an Werktagen von 7 bis 20 Uhr statt. Nachtarbeiten sind ausgeschlossen. Es sind keine rammenden Tätigkeiten vorgesehen. Wesentliche Teile der Anlieferung erfolgen auf dem Wasserweg.

Die nächste Wohnbebauung zum geplanten Vorhaben befindet sich derzeit im Bau und soll 2017/2018 fertiggestellt sein.

Eingriffsregelung

Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nur teilweise. Die geplante Maßnahme liegt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) teilweise im Außenbereich.

Mit dem beantragten Vorhaben ist kein Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG verbunden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung von gefährdeten Arten ist durch die Maßnahme nicht gegeben. Die durch die Maßnahme bedingten Veränderungen des Landschaftsbildes stellen ebenfalls keine Beeinträchtigung dar.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestehen im Vorhabenbereich nicht.

Zum Schutz des Sturmmöwenvorkommens im süd-westlichen Bereich des Wendebeckens werden zum Ende der Brutzeit keine Bautätigkeiten durchgeführt. Mit dem Vorhaben entstehende Flächen stellen potentielle neue Habitatflächen der Sturmmöwe dar. Durch die angestrebte Nutzung wird aber eine Besiedlung nicht erwartet, sodass eine Beeinträchtigung der Sturmmöwen durch das Vorhaben nicht erwartet wird.

Es besteht Einigkeit, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der Möwen im Verfahren zu berücksichtigen und somit in den Unterlagen darzustellen sind. Die Auswirkungen werden jedoch nicht für so erheblich angesehen, dass sie zu einer UVP-Pflicht führten.

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

Der einzubringende Sand soll schadstofffrei sein (sog. Z0-Material), die Anforderungen an den zu verwendenden Sand werden vorgegeben.

Für den Betrieb der Baugeräte erforderliche Treibstoffe und andere umweltgefährdende Stoffe werden landseitig auf einer eigens abgesperrten Fläche gelagert und gekennzeichnet.

Zur Verhinderung von Verunreinigungen des Hafengewässers durch ölhaltige Stoffe bzw. Treibgut werden während der gesamten wasserseitigen Bauzeit Ölsperren errichtet. Schwimmende Abfälle werden laufend eingesammelt.

Zur Verminderung der Freisetzung von Trübstoffen wird eine Mindestkorngröße für das Schüttgut festgesetzt sowie Spüldeiche eingebaut.

Als Kompensationsmaßnahme für Beeinträchtigungen der Sturmmöwenkolonie durch den Bebauungsplan 2335 wurde auf der Weserinsel bereits ein Gebiet für eine Möwenkolonie geschaffen.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Mlodoch